



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe September 2019 | Seite 243 - 245

#### INHALT

**SEITE 243: Arbeitsrecht**

Bundesurlaubsgesetz kennt keine halben Urlaubstage

**SEITE 244: Datenschutzrecht/Arbeitsrecht**

Betriebsrat hat Anspruch auf Einsicht in Gehaltslisten mit Klarnamen

**SEITE 245: Reiserecht/Schadenersatzrecht**

BGH: Keine doppelte Entschädigung bei Flugverspätung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter September 2019.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre bpl Rechtsanwälte

## Bundesurlaubsgesetz kennt keine halben Urlaubstage

Urlaub ist grundsätzlich nicht in Bruchteilen zu gewähren

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (LAG) hat mit Urteil vom 06.03.2019 entschieden, dass Erholungsurlaub zusammenhängend zu gewähren ist. Dem Wunsch eines Arbeitnehmers seinen Urlaub in Kleinstraten zu nehmen muss der Arbeitgeber nicht nachkommen.

Eine solche Urlaubsgewährung sei nicht geeignet, die Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers zu erfüllen. Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) kenne keinen Rechtsanspruch auf halbe Urlaubstage oder Bruchteile von Urlaubstagen. Hiervon abgewichen werden könne nur, wenn

der gewährte Urlaub den gesetzlichen Mindesturlaub übersteige.

Im betreffenden Fall hatten die Parteien darüber gestritten, ob die Arbeitgeberin (Beklagte) dazu verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer (Kläger) halbtägige Urlaubstage zu gewähren.

Das Gericht entschied, dass der Kläger keinen Anspruch auf Urlaubsfestlegungen nach seinen Wünschen in Höhe von halben Tagen habe. Urlaub sei nach dem BUrlG grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren. Eine Ausnahme liege nur dann vor, wenn dringende betriebliche oder in Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung erforderlich machten.

Im Hinblick auf den Grundgedanken von Urlaub, dass dieser Erholungszwecken zu dienen habe, könne dem Wunsch des Arbeitnehmers eine Zerstückelung des Urlaubs in viele kleine Einheiten vorzunehmen, nicht nachgekommen werden.

Eine Zerstückelung in Kleinstraten wäre keine ordnungsgemäße Erfüllung des Urlaubsanspruchs.

Auch eine arbeitsvertragliche Abweichung von dieser Regelung sowie eine „betriebliche Übung“ seien nicht geeignet dem Arbeitnehmer den Urlaub in dieser Form zu gewähren.

Besondere Umstände aufgrund derer der Arbeitnehmer auf eine geübte Praxis habe vertrauen können und diese zum Vertragsbestandteil geworden wären, lägen auch nicht vor (LAG Baden-Württemberg, Ur. v. 06.03.2019, Az. 4 Sa 73/18).

**Hinweis:**

Eine Urlaubsgewährung in Bruchteilen eines Tages ist somit grundsätzlich nicht gesetzlich vorgesehen. Gemäß § 5 Abs. 2 BUrlG ist es allerdings notwendig, Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben auf volle Urlaubstage aufzurunden.

## **Betriebsrat hat Anspruch auf Einsicht in Gehaltslisten mit Klarnamen**

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern (LAG) hat mit Urteil vom 15.05.2019 klargestellt, dass Datenschutz kein Argument ist, um dem Betriebsrat die Einsicht in Gehaltslisten mit Klarnamen zu verweigern.

Dem Betriebsrat ist es gestattet die Gehaltslisten eines Betriebes inklusive der dazugehörigen Namen einzusehen.

Im konkreten Fall hatte ein Arbeitgeber, der Betreiber von Kliniken und Rehaeinrichtungen war, seinem Betriebsrat die Einsicht in die Bruttogehaltslisten nur eingeschränkt gewährt. Die Listen waren vom Arbeitgeber im Vorfeld anonymisiert worden. Nach einer generellen Prüfung sollte der Betriebsrat dann einzelne Namen erhalten. Mit dieser Einschränkung war der Betriebsrat jedoch nicht einverstanden.

Das LAG stellte nun klar, dass in diesem Fall weder die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), noch des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einer nicht-anonymisierten Herausgabe der Liste im Weg stünden.

Der Betriebsrat könne seiner Kontrollaufgabe nur dann ausreichend nachkommen, wenn er auch die Namen zu den Zahlen sehe (LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 15.05.2019, Az. 3 TaBV 10/18).

## **BGH: Keine doppelte Entschädigung bei Flugverspätung**

Mit Urteil vom 06.08.2019 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass pauschale Ausgleichszahlungen nach der EU-Fluggastrechteverordnung auf vertragliche Schadenersatzansprüche nach nationalem Recht anzurechnen sind.

Den beiden betreffenden Fällen lag eine ähnliche Situation zu Grunde. Die Urlauber reisten einmal von Frankfurt am Main nach Las Vegas und einmal nach Windhoek mit anschließender Safari. In beiden Fällen kamen die Betroffenen erst mit einem Tag Verspätung an ihrem Reiseziel an.

Die entstandenen Zusatzkosten etwa für Hotel und Mietwagen lagen in beiden Fällen deutlich unterhalb der 600,00 EUR, die den Betroffenen als pauschale Entschädigung nach der EU-Fluggastrechteverordnung zustehen.

Eine Überkompensation von Ansprüchen sei laut BGH ausgeschlossen. Eine gegenseitige Anrechnung sei daher vorzunehmen, sodass

den Passagieren jeweils 600,00 EUR zustünden. Dies entspreche dem Sinn und Zweck der Pauschalisierung, so das Gericht. Die Tatsache, dass die Entschädigung in verschiedenen Fällen unterschiedlich angemessen sei, liege in der Natur der Pauschalisierung. Die Verordnung differenziere aber auch nicht nach der Dauer der Verspätung, sondern nur nach der Entfernung.

Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) sei nicht erforderlich, da die seit 2015 in Kraft getretene EU-Verordnung eindeutig sei.

Die Anwälte der Kläger waren in den Vorinstanzen mit ihren Argumentationen sowohl vor dem Amtsgericht, als auch vor dem Landgericht unterlegen. Sie vertraten die Ansicht, dass ein Passagier, dem wegen einer Verspätung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind, mit der Pauschale besser gestellt werde, als ein Passagier, dem beispielsweise weitere Hotelkosten entstanden sind. Diese Sichtweise hat nunmehr jedoch keine rechtliche Relevanz (BGH, Urt. v. 06.08.2019, Az. X ZR 128/18 und X ZR 165/18).

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@bpl-recht.de](mailto:info@bpl-recht.de)

bpl Rechtsanwälte  
Stroot & Kollegen  
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285  
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570  
Telefax 0541/76007599

[info@bpl-recht.de](mailto:info@bpl-recht.de)  
[www.bpl-recht.de](http://www.bpl-recht.de)

Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>